

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Juli 2007

Nr. 28

Inhalt	Seite
21.06.2007 - 3. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum	414
21.06.2007 - 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Harsum (Wasserabgabensatzung)	417
02.07.2007 - Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Algermissen – Gefahrenabwehrverordnung -	418
04.07.2007 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim	425
04.07.2007 - 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Landwehr über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung des Verdienstaufalles und der Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)	426
10.07.2007 - Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Landkreis Hildesheim	427
10.07.2007 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, Stadt Hildesheim	428
10.07.2007 - Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorhaben: Neubau eines Schweinemaststalles Antragsteller: Herr Rolf Witte, Am Horstteich 2, 31188 Holle Absage des Erörterungstermins am 17. Juli 2007	429

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

3. Änderungssatzung **der Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 21.06.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Zwischen der Überschrift „Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum“ und „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird folgende Präambel eingefügt:

„Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 15.07.1998 folgende Satzung beschlossen:“

Artikel II

§ 11 (Ruhezeit) erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen kommunalen Friedhöfen 25 Jahre.

§ 13 (Arten der Grabstätten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Doppelreihengrabstätten (nur in Harsum und Klein Förste)
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. Grabstätten ohne Kennzeichnung (nur in der OS Harsum) für Erdbestattungen (nur Einzelgräber) und Urnenbestattungen
 - e. Grabstätten mit Kennzeichnung (nur in OS Asel und Harsum) für Erdbestattungen (nur Einzelgräber) und Urnengräber.

§ 14 (Reihengrabstätten) Abs. 2, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden eingerichtet
 - a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - c. Rasenreihengrabfelder ohne Kennzeichnung (nur Einzelgräber).
 - d. Rasenreihengrabfelder mit Kennzeichnung (nur Einzelgräber).

Die Grabstellen zu c) und d) werden nach der Belegung eingeebnet und eingesät. Die Pflege wird von der Gemeinde Harsum übernommen.

- (4) Die Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen ist in Grabstätten nach Abs. (2) Buchstabe a. und Buchstabe c. möglich. Auf vorhandenen Grabstätten nach Buchstabe b. ist eine zusätzliche Beisetzung nur möglich, wenn eine Mindestruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist. § 16 Abs. (3) und (4) gelten entsprechend.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15 (Doppelreihengrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) In einer Doppelreihengrabstätte werden nur Ehe- bzw. Lebenspartner bestattet. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde Harsum.
- (2) Voraussetzung für die Zuteilung eines Doppelreihengrabes ist ein Mindestalter von 70 Jahren der noch lebenden Partnerin oder des noch lebenden Partners. Auf dem Friedhof Asel werden keine Doppelreihengrabstätten eingerichtet.
- (3) Bei Doppelgräbern beginnt die Ruhezeit mit dem Ableben des zuletzt Verstorbenen zu laufen.

§ 16 (Urnengrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Grabstätten für Erdbestattungen mit Kennzeichnung
 - c. Grabstätten ohne Kennzeichnung
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche noch wenigstens 20 Jahre beträgt.
- (3) Auf einer Reihengrabstelle darf neben dem Erstverstorbenen (Einzelgrab) eine Urne, bei einer Doppelgrabstelle neben den Bestatteten zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die noch verbleibende Ruhezeit mehr als 20 Jahre beträgt.
- (4) Die bisherige Ruhezeit wird durch die zusätzliche Beisetzung von Urnen nach Abs. (2) und (3) nicht verlängert.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die noch vorhandenen Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 18 (Grabmale) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Grabmale dürfen eine Breite von 1,00 m und eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 1,0 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m Höhe bis 1,25 m Höhe 16 cm. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden. Die Kennzeichnung der Rasenreihengrabfelder mit Kennzeichnung erfolgt mit einer 4 – 6 cm starken Platte aus Naturstein, die ebenerdig einzulassen ist. Die Größe beträgt 0,50 x 0,40 m. Die Platte enthält neben Namen und Vornamen noch das Geburts- und Sterbedatum. Die Daten sind einzugravieren.

§ 24 (Herrichtung und Pflege der Rasen-Reihengrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Grabstätten werden von der Gemeinde Harsum hergerichtet (Raseneinsaat) und gepflegt (Mähen des Rasens und Ausgleich von Absackungen).
- (2) Eine Bepflanzung oder das Ablegen von Blumen und jeglichem Grabschmuck ist nur auf dem zentral dafür hergerichteten Ort zulässig.
- (3) Auf der Rasenfläche abgelegte Blumen und sonstiger Grabschmuck werden durch die Gemeinde Harsum entfernt. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der abgeräumten Sachen besteht nicht.

§ 24 wird §25

§ 25 wird § 26

§ 26 wird § 27

§ 28 wird § 29

§ 29 wird §30

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Harsum, den 21.06.2007


Kempah
Bürgermeister



**8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der
Gemeinde Harsum (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 21.06.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jede Berechnungseinheit 1,33 Euro.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

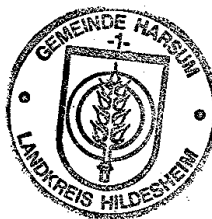
„(1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen, sowie eine vom Anschlussnehmer beantragte Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“


§ 19 Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

31177 Harsum, den 21.06.2007




Kerminah
Bürgermeister

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Algermissen

- Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 10), in Verbindung mit dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 14.06. 2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Algermissen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in öffentlichen Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Es ist verboten
- a. Straßenlaternen, Straßennamenschilder, Verkehrszeichen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilungsschränke, sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklimmen, sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

- b. Hydranten und Schachtdeckel zu verdecken, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum bilden, sind zu entfernen.
- (3) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (4) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- (5) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert werden.
- (6) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
 - ein offenes Feuer anzuzünden,
 - zu übernachten,
 - nicht frei gegebene Flächen zu betreten,
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) abzustellen, zu parken oder zu führen.

§ 4

Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Das Abringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Papierkörbe, Bänke und Anlagen (i. S. v. § 2 Abs. 2) zu beschmieren, besprühen, bemalen oder zu bekleben.

§ 5

Hausnummern

- (1) Die nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung verpflichteten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben ihre Grundstücke mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Grundstücks angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes (1) bis (4) anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.
- (6) Die Kosten für alle Maßnahmen der Absätze (1) bis (5) tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB verpflichteten Personen.

§ 6 Tiere

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a. unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportanlagen, Schulhöfen, Friedhöfen sowie in öffentlich zugänglichen Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.
- (4) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann.

Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (5) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 3 hinaus auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 NHundG festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher

verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird.

Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Nds. SOG zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (6) Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, insbesondere durch Kot, sind durch die Tierhalterin bzw. den Tierhalter, oder von der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person, unverzüglich zu beseitigen.

Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (7) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.

§ 7 Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 – 07.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
- (2) Der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.) ist
- a) an Sonn- und Feiertagen
 - b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 – 07.00 Uhr
- verboten.
- (3) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstücks oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (4) Ausgenommen von den Regelungen des § 7 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

§ 8
Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien zur Brauchtumpflege (Osterfeuer und Erntefeuer) sowie von Lagerfeuern bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das jeweilige Feuer abgebrannt werden soll. Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Abbrennen offener Feuer bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 können mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

§ 9
Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Das Verunreinigen von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist verboten. Es ist untersagt, Abfälle nach § 3 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), insbesondere Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z.B.: Kaugummi, Zigaretten, Zigarettschachteln, Dosen und Flaschen sowie sonstige Verpackungsmittel) wegzuworfen oder liegen zu lassen, ohne dafür vorgesehene Abfallbehältnisse zu benutzen.
- (2) Das Abstellen von Abfällen zur Verwertung oder Abfällen zur Beseitigung außerhalb von (überfüllten) Abfall- oder Wertstoffbehältern ist verboten.
- (3) Wer Werbematerialien (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und rechtzeitig entleeren.

§ 10
Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Geboten und den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten, Geldbußen, Verwarnungsgelder

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot gemäß

1. Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen nach § 3
2. Plakatwerbung nach § 4
3. Hausnummern nach § 5
4. Tiere nach § 6
5. Lärmbekämpfung nach § 7
6. Verunreinigungen nach § 9

dieser Verordnung zuwider handelt oder ohne Genehmigung ein Feuer nach § 8 unterhält.

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Bußgeldhöhe kann bis zu 5.000,- € betragen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verunreinigungsverbote nach § 6 (7) und § 9 (1) – (4) dieser Verordnung gilt insbesondere der in der Anlage beigefügte Verwarnungsgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

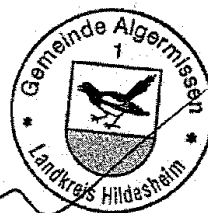
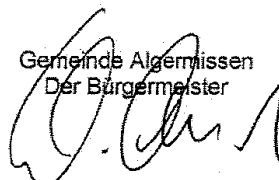
§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Algermissen“ vom 22. Oktober 1998 außer Kraft.

Algermissen, den 02.07.2007

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister



Wolfgang Moegerle

Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Algermissen

Verwarnungsgeldkatalog gemäß § 11 (3) der Gefahrenabwehrverordnung

Verstoß	Rechtsgrundlage	Verwarnungsgeld
Zurücklassen von Tierkot	§ 6 (7) GefahrenabwehrVO	25,-- €
Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen	§ 9 (1) GefahrenabwehrVO	10,-- €
Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen / Wertstoffen außerhalb von Abfall- / Wertstoffbehältern	§ 9 (2) GefahrenabwehrVO	25,-- €
Verunreinigung durch Werbematerialien, Zeitungen, Prospekte etc.	§ 9 (3) GefahrenabwehrVO	25,-- €
Fehlende Bereitstellung von Abfallbehältern oder deren rechtzeitige Leerung	§ 9 (4) GefahrenabwehrVO	10,-- €

Tagesordnung

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste (A 1)**

am 12.07.2007

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlußfähigkeit und der Tagesordnung**

2. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste vom 20.03.2007
KDS-Nr.: 20/XVI**

3. **Einwohnerfragestunde**

4. **Umsetzung der Konsolidierungsziele;
- Zwischenbericht der Verwaltung -
- Antrag der CDU-Fraktion vom 15.05.2007 und Anfrage der CDU-Fraktion vom 05.06.2007 -**

5. **Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Hildesheim
- Sachstandbericht der Verwaltung-**

6. **Mitteilung der Verwaltung**

7. **Anfragen**

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Landwehr über die Gewährung von Aufwands-
entschädigungen sowie die Erstattung des Verdienstaufalles und der Reise-
kosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Landwehr in seiner Sitzung am 04. Juli 2007 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Landwehr über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung des Verdienstaufalles und der Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 13.02.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 7 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 13.02.2002, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung vom 07.09.2004, erhält folgende Fassung:

§ 7

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und ihres nachgewiesenen Verdienstaufalles, soweit dieses durch Gesetz oder andere höherrangige Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Der Höchstbetrag der nachgewiesenen Auslagen wird im Einzelfall auf 76,00 Euro und der Höchstbetrag des nachgewiesenen Verdienstaufalles im Einzelfall auf 102,00 Euro begrenzt.
3. Für die Erstattung des Verdienstaufalles findet § 4 sinngemäß Anwendung.
4. Fahrtkosten können bei Benutzung eines eigenen PKW mit der jeweils gültigen Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz im übrigen in Höhe der Entgelte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet werden.
5. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes findet § 5 Abs. 2 Anwendung.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landwehr, 04. Juli 2007

Gemeinde Landwehr

gez. Hoffmann
Bürgermeisterin
(Hoffmann)

(L.S.)

gez. Wecke
Gemeindedirektor
(Wecke)

**Sitzung des Ausschusses 3
Bildung, Kultur, Jugend und Sport**

Dienstag, den 17.07.2007, um 16.00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses 3 Bildung, Kultur, Jugend und Sport statt.

**Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss
nach dem NSchG mit hinzu gewählten Mitgliedern**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.06.2007
4. Antrag der Walter – Gropius – Schule auf Teilnahme am Schulversuch „Berufsfachschule zur Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen (BFS-Q)“ – hier Hauswirtschaft – zum Schuljahresbeginn 2007/2008
5. Schulplanung - Raumbedarf an Gymnasien
6. Chancengleichheit bei der Bildung für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe
Antrag der CDU – Kreistagsfraktion vom 28.06.2007
Antrag der Gruppe SPD – Bündnis 90/Die Grünen vom 04.07.2007
7. Optimierung der Schülerbeförderung
Antrag der CDU – Kreistagsfraktion vom 22.06.2007
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 10.07.07

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Schneider**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadt Hildesheim im September 1998 ausgestellte Dienstausweis Nr. 544 für die Stadtangestellte Andrea Wallat, geboren 19.01.1965 ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.



Der Landrat

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Rolf Witte, Am Horstteich 2, 31188 Holle
Vorhaben: Neubau eines Schweinemaststalles

Im o. g. Verfahren wurden während der öffentlichen Auslegung und der darauf folgenden Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben.

Der für den 17.07.2007 auf 10.00 Uhr anberaumte Erörterungstermin im Konferenzraum der Gemeinde Holle entfällt daher.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag

Becker